

Versorgungsänderungsgesetz 2001

Zukünftiger Versorgungsanstieg und Höchstversorgung

- Die Wirkung der Altersvorsorgeaufwendungen in der Rentenanpassungsformel ab 2003 wird zeitgleich nachgezeichnet.
- Durch den geringeren Anstieg des Zuwachses wird der Höchstversorgungssatz von derzeit 75 % auf 71,75 % absinken.
- Die bisher erbrachte Versorgungsrücklage von 0,6 % wird dabei berücksichtigt.
- Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung werden die Versorgungsbezüge bis zur siebten Anpassung nach § 70 BeamtVG durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle § 69e Abs. 3 BeamtVG abgeflacht.

ab der Anpassung nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor	entspricht einem Höchstruhegehalts- satz 14 Abs. 1 Satz 1 vom Hundert	entspricht einem Stei- gerungssatz nach § 14 Abs. 1 vom Hun- dert
1. (2003)	0,99458	74,59	1,86484
2. (1.1.2004)	0,98917	74,19	1,85469
3. (1.8.2004)	0,98375	73,78	1,84453
4. (1.4.2008)	0,97833	73,38	1,83438
5. (1.3.2009) Sockelbetrag von 40 €	0,97292	72,97	1,82422
6. (1.3.2009) Lineare Erhöhung 3 %	0,96750	72,56	1,81406
7. (1.3.2010) Lineare Erhöhung 1,2%	0,96208	72,16	1,80391

- In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten der achten Anpassung mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Dieser neue Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt und ist ab dem Tag der achten Anpassung zugrunde zu legen.
- Der jährliche Steigerungssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG von derzeit 1,875 sinkt ab der achten Anpassung auf 1,79375 (Beispiel: 40 Dienstjahre x 1,79375 = 71,75 von Hundert als Höchstruhegehaltssatz).
- Die Mindestversorgung bleibt von den Absenkungsmaßnahmen ausgenommen.

Kein Vertrauensschutz

In die Maßnahmen werden alle Versorgungsempfänger mit einbezogen, also auch die vorhandenen Versorgungsempfänger und die versorgungsnahen Jahrgänge.

Weitere Änderungen

- Der Aufbau der Versorgungsrücklage wird für acht allgemeine Anpassungen ausgesetzt. Der weitere Aufbau der Versorgungsrücklagen mit um jeweils 0,2 % verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen wird nach der achten Anpassung unverändert bis 2017 fortgesetzt.
- Die Versorgungsrücklagen wachsen auch während der Aussetzung weiter an. Der bis 2002 erreichte Basiseffekt von 0,6% wird Jahr für Jahr ebenso wie die Hälfte der Einsparungen aus der Absenkung des Versorgungsniveaus den Versorgungsrücklagen zugeführt.
- Das Witwen-/Witwergeld wird von 60 % auf 55 % herabgesetzt. Die Mindestversorgung bleibt unangetastet. Keine Änderung der Hinterbliebenenversorgung, wenn die Ehe bei Inkrafttreten des Gesetzes (1.1.2002) besteht und mindestens ein Ehepartner 40 Jahre alt ist.
- Die Frist für die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe mit der Folge des Ausschlusses der Witwen-/Witwerversorgung wird auf 1 Jahr erweitert.
- Es werden Kindererziehungszuschläge, Kindererziehungsergänzungszuschläge, Kinderzuschläge zum Witwengeld sowie Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge eingeführt.
- Die Dienstunfallfürsorge wird durch Einführung eines eigenständigen Anspruchs des während der Schwangerschaft durch einen Dienstunfall der Mutter geschädigten Kindes erweitert.
- Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden nur noch dann berücksichtigt, wenn sie für die Laufbahn des Beamten förderlich sind.

Die aktiven Beamten erhalten die Möglichkeit, private Vorsorge zu betreiben und werden ab 2002 in die gesetzliche Förderung einer privaten zusätzlichen Vorsorge einbezogen

→ Angebot dbb vorsorgewerk.

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund saar

Hohenzollernstraße 41, 66117 Saarbrücken

Telefon 0681/ 51708, Fax 0681/ 581817

Internet: www.saar.dbb.de, E-Mail : post@dbb-saar.de

NB/Versorgung/VersÄnderungsG2001_Mai 2009